



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 26

Erscheint nach Bedarf

31. Mai 2021

Nr. 1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -
Bekanntmachung

Nr. 2 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Landkreis Donau-Ries nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries macht aufgrund von § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten. Am 26.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 30,6, am 27.05.2021 bei 31,4, am 28.05.2021 bei 44,1, am 29.05.2021 bei 44,8 und am 30.05.2021 bei 48,6.
2. Im Landkreis Donau-Ries gelten damit **ab Dienstag, den 01.06.2021, 0:00 Uhr** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft sind. Diese Regelungen gelten bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Auf die folgenden Regelungen möchten wir besonders hinweisen:

a) Kontaktbeschränkung – gilt unverändert weiter

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Sportausübung

- Kontaktfreier Sport im Innenbereich in Gruppen von bis zu 10 Personen, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV
- hinsichtlich weiterer Lockerungen wird auf die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 31.05.2021 verwiesen

c) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Einzelhandel)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist unter Einhaltung folgender Bestimmungen erlaubt, § 12 Abs. 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 10 der ersten 800 m² der Verkaufsfläche; darüber hinaus ist der Einlass eines Kunden je 20 m² darüber hinaus gehende Verkaufsfläche zulässig.
- In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereich von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;

Die Erhebung von Kundenkontaktdaten sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses sind nicht mehr erforderlich.

- d) Körpernahe Dienstleistungen
Körpernahe Dienstleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV ohne Testnachweiserfordernis zulässig.
- e) Schulen
Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen finden in den Klassen der Grundschulstufe in Präsenzform statt, im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.
- f) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder dürfen im Regelbetrieb öffnen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.
- g) Außerschulische Bildung, Musikschulen – gilt unverändert weiter
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist, § 20 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 der 12. BayIfSMV erteilt werden.

Hinweis:

Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

- h) Kulturstätten
Kulturstätten wie Museen und Ausstellungen können unter den Maßgaben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV öffnen. Es entfällt die Pflicht zur vorherigen Terminbuchung und zur Erhebung der Kontaktdaten.

Donauwörth, den 31.05.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Landkreis Donau-Ries nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung

(ZuStV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 25.05.2021 wird mit Wirkung zum 31.05.2021, 24:00 Uhr aufgehoben.
2. Im Landkreis Donau-Ries werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die nachfolgend genannten weiteren Öffnungen zugelassen. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
 - 2.1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung der Außengastronomie (ohne vorherige Terminbuchung und ohne Testnachweispflicht) zugelassen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten besteht weiterhin.
Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
 - 2.2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher zugelassen. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zugelassen. Die Testnachweispflicht entfällt.
Zugelassen sind weiterhin musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken von mehreren Personen erforderlich ist. Hier besteht die Testnachweispflicht weiter.
Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
 - 2.3. Abweichend von den bisher geltenden Regelungen entfallen die Testnachweispflichten sowohl für den Sport im Innen- als auch im Außenbereich vollständig. Für den Besuch von Fitnessstudios ist jedoch weiterhin eine vorherige Terminbuchung erforderlich.
Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
 - 2.4. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 und § 8 Satz 3 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zugelassen. Die Testnachweispflicht entfällt. Die Öffnung von Freibädern ist für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung zugelassen – die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht erforderlich.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01. Juni 2021, 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Im Landkreis Donau-Ries ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern seit dem 26. Mai 2021 unterschritten. Der Wert lag hier bei 30,6. Bis zum heutigen Tag ist dieser Wert stabil unter 50 und liegt aktuell bei 47,8. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und rückläufig.

Seit Ende April / Anfang Mai zeigt sich im Landkreis Donau-Ries ein deutlicher Abwärtstrend der Fallzahlen mit kurzzeitigen Schwankungen, was einer test- und auswertungsbedingten natürlichen Schwankungsbreite zuzurechnen ist. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 20.05.2021 kontinuierlich unter dem Wert von 100 und hat seit dem 26.05.2021 den Wert von 50 nicht mehr überschritten.

Das Robert-Koch-Institut listete den Landkreis Donau-Ries konkret mit folgenden 7-Tage-Inzidenzen:

06.05.2021: 119,6	07.05.2021: 116,6	08.05.2021: 109,1
09.05.2021: 108,4	10.05.2021: 105,4	11.05.2021: 107,6
12.05.2021: 96,4	13.05.2021: 101,7	14.05.2021: 105,4
15.05.2021: 100,9	16.05.2021: 91,9	17.05.2021: 97,2
18.05.2021: 95,7	19.05.2021: 105,4	20.05.2021: 74,7
21.05.2021: 59,1	22.05.2021: 60,5	23.05.2021: 65,8
24.05.2021: 52,3	25.05.2021: 52,3	

Seit dem 26.05.2021 wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten:

26.05.2021: 30,6	27.05.2021: 31,4	28.05.2021: 44,1
29.05.2021: 44,8	30.05.2021: 48,6	31.05.2021: 47,8

Der Landkreis Donau-Ries macht von der Möglichkeit Gebrauch, erleichterte Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV durch den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zuzulassen.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beteiligt. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass der Allgemeinverfügung wurde am 31. Mai 2021 erteilt.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZuStV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG auch örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Wird danach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von verbindlichen Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, weitere Öffnungen zulassen. Die weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV beziehen sich auf die Öffnung von Freibädern und Fitnessstudios, den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien, das Betreiben von Sport und die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sowie musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles und Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ohne erforderlichen Testnachweis.

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ver-

ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Aufgrund der stabilen Infektionslage im Landkreis Donau-Ries besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, die eine weitere Schließung der genannten Bereiche und die dadurch erfolgten Grundrechtseinschränkungen als notwendig und angemessen begründen würde. Da die erleichterten Öffnungen jeweils an die Maßgabe von anzuwendenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien gebunden sind, ist es bei Abwägung aller Gesichtspunkte vertretbar, diese – auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses – zuzulassen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat